

Beantragung

Für weitere Informationen und zur Beantragung des Euro-Schlüssels wenden Sie sich bitte an:

CBF Darmstadt e.V.

Pallaswiesenstr. 123a

64293 Darmstadt

Telefon: +49 6151 8122–0

Telefax: +49 6151 8122–81

E-Mail: euroschluessel@cbf-darmstadt.de

www.cbf-da.de

Sie können den Antrag **nur** per E-Mail plus Nachweis oder per Post plus Nachweis an den CBF-Darmstadt e.V. senden.

Bei Bezugsberechtigung wird der Schlüssel zugesandt.

Herausgeberin:

Stadt Duisburg

Der Oberbürgermeister

Dezernat des Oberbürgermeisters

Referat für Gleichberechtigung und

Chancengleichheit

Burgplatz 19

47051 Duisburg

Die Stadt Duisburg übernimmt
die Kosten für den

Euro-Schlüssel

Für Duisburger Menschen mit Behinderung



In Deutschland, Österreich und der Schweiz ist der Euro-Schlüssel eine echte Erleichterung. Nicht nur an Autobahnraststätten, sondern auch auf den meisten Behindertentoiletten vieler Städte ist er nutzbar.

Der vom CBF Darmstadt e.V. (Club Behinderter und Ihrer Freunde) eingeführte Euro-Schlüssel ist das europaweit einheitliche Schließsystem von über **12.000 Behindertentoiletten**, das Berechtigten **kostenlosen Zugang** ermöglicht, z. B. zu Autobahn- und Bahnhofstoiletten sowie öffentlichen Toiletten in Fußgängerzonen, Museen oder Behörden.

Der Euro-Schlüssel wird ausschließlich an Menschen ausgegeben, die diesen auch benötigen.

Der Rat der Stadt Duisburg unterstützt die Belange Duisburger Menschen mit Behinderung auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft. Die Stadt Duisburg trägt den inklusiven Leitgedanken mit und bekennt sich dadurch ausdrücklich zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung.

Die Stadt Duisburg übernimmt die Kosten für den Euro-Schlüssel für Duisburger Menschen mit Behinderung und geht damit einen weiteren Schritt auf dem stetigen Weg in eine inklusive Gesellschaft.

Wer erhält den Schlüssel?

Der deutsche Schwerbehindertenausweis gilt als Berechtigung, wenn das Merkzeichen aG, B, H oder BL oder das Merkzeichen G und ein GdB ab 70 vermerkt ist.

Bezugsberechtigt sind weiterhin: schwer/außergewöhnlich Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Stomaträger, Blinde,

Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen; an Multipler Sklerose, Morbus Crohn und Colitis ulcerosa Erkrankte.

Kann eine Behinderung nicht anders nachgewiesen werden, wird ein **ärztlicher Nachweis** als ausreichend angesehen.

